

Artikel 6 Frauen mit Behinderung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und des Empowerments von Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können. (Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e.V. 2009)

Hintergrund: Ausgehend von der These der doppelten Diskriminierung (1980er Jahre) insbesondere körperbehinderter und sinnesbehinderter Frauen, besteht heute ein Konsens darüber, dass Frauen mit Behinderung mehrfacher/multidimensionaler Diskriminierung ausgesetzt sind. Daher drängten engagierte Frauen auf die Aufnahme eines eigenständigen Artikels in die Behindertenrechtskonvention (BRK). Somit wurde ein twin-track-approach in Bezug auf Frauen mit Behinderung verfolgt (Degener 2008).

Das heißt unabhängig von Artikel 6 durchzieht der Genderaspekt diese Konvention (vgl. z.B. Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Artikel 8 Bewusstseinsbildung, Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, 23 Achtung der Wohnung und der Familie, Artikel 25 Gesundheit, Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung). Bereits die Präambel sensibilisiert für die Tatsache, „dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung und Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind“ und den Hinweis bei allen Anstrengungen „die Geschlechterperspektive einzubeziehen“ (Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e.V. 2009).



Anregungen für die Diskussion

THESE 1: Die wiederholte Bezugnahme in der BRK auf Frauen und Mädchen mit Behinderung ist notwendig und hilfreich für die Vertragsstaaten zur Entwicklung angemessener Vorkehrungen und stellt ein wichtiges Innovationspotential dar.

THESE 2: Ein eigenständiger Aktionsplan „Frauen mit Behinderung“ widerspricht dem Gender Mainstreaming Ansatz und vernachlässigt die Interessen behinderter Jungen und Männer.

Fragen

- Was bedeutet Artikel 6 für die Praxis und Forschung konkret?
- Z.B. Einführung eines Wahlrechts des Geschlechts der Assistenzperson? Recht auf bedarfsdeckende Elternassistenz? Tragfähige Angebote zur Gewaltprävention? (vgl. SGB IX § 44, „Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins“)
- Wie können die Vertragsstaaten einen Gender Mainstreaming Zugang in ihrer Behindertenpolitik vornehmen?
- Was sind diesbezügliche angemessene Vorkehrungen? Eine Quote in der Quote zur Beschäftigung behinderter Frauen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?
- Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe werden seit mehreren Jahren gefordert. Was erschwert die Umsetzung dieser Forderung?
- Von Seiten der behinderten Frauenbewegung werden die Interessen der behinderten Mädchen und Frauen vertreten? Und wo bleiben die Männer?